MILITAERGERICHTSHOF NR. V, FALL XII, NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 28. MAI 1948. SITZUNG von 13.30 - 14.35 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Die Verhandlung wird fortgesetzt. VORS.: Ich habe verstanden, dass keine Dokumentenbuecher fuer die anderen Angeklagten zur Verfuegung stehen und da Herr Dr. Tipp infolge Erkrankung nicht sprechen kann, wird seine Assistentin die Eroeffnungsrede fuer den Angeklagten von Roques verlesen.

Sie koennen damit beginnen.

DR. SCHULZ: Herr Praesident, meine Herren Richter! Ueber die Nuernberger Verfahren, ihre Rechtsgrundlagen und die Art ihrer Durchfuehrung vor den Amerikanischen Militaertribunalen ist in letzter Zeit bereits soviel von berufener und unberufener Seite gesprochen und geschrieben worden, dass ich mir ersparen kann, hier noch einmal im zeinzelnen auf all! die Probleme einzugehen, die sich aus der fuer die Geschichte erstmaligen Tatsache ergeben, dass in grossem Umfang die Fuehrungsschicht eines besiegten Volkes durch ein Tribunal einer siegreichen Staates abgeurteilt wird. Bei Eroeffnung des Internationalen Militaergerichtshofes in Nuernberg, wurde von der Anklagebehoerde in ihrer Eroeffnungsrede ausgefuehrt, dass nicht Hass und Rache diese Gerichte ins Leben gerufen haben, es sei vielmehr der Sinn und Zweck des Internationalen Gerichtshofes und der ihm folgenden Gerichtshoefe, die Wahrheit zu finden, dem Recht zu dienen und allein die wirklich Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Wir alle, die wir in diesen Verfahren taetig sind, haben wohl noch nicht die Moeglichkeit zu beurteilen, ob dieses hohe Ziel erreicht werden wird, denn um ein zutreffendes Urteil ueber einen derartig einmaligen Vorgang abzugeben, muss erst ein erheb28. Mai-A-MS-2-Pankratz Militaergerichtshof Nr. V, Fall XII.

licher zeitlicher Abstand gewonnen werden. Wir hier koennen unsere Aufgabe nur darin sehen, nicht zu kritizieren, sondern unseren Teil dazu beizutragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Wahrheit zu finden, ist also das Ziel all' dieser Prozesse und auch das Ziel unserer Arbeit.

Dabei moechte ich auf Folgendes hinweisen:

Wie ich die Nuernberger Verfahrensregeln verstehe, handelt es sich hier, nachgebildet dem englisch-amerikanischen Recht, um einen Parteiprozess, bei dem sowohl die Anklage wie Verteidigung die nach ihrer Ansicht wichtigen Tatsachen dem Gericht zu unterbreiten hat. Die Anklage hat Ihnen, meine Herren Richter, nach jahrelanger Arbeit, ausgewachlt aus den gesamten deutschen Dokumenten, das vorgelegt, was nach ihrer Auffassung die Schuld der Angeklagten erweisen soll. Die Verteidigung haette demgegenueber nun das Recht und die Pflicht, Ihnen all' das vorzutragen, was nach ihrer Auffassung erforderlich ist, um die Taten der Angeklagten ins richtige Licht zu stellen und dadurch dem Hoehen Gericht die volle Wahrheit zu vermitteln und die Unschuld der Angeklagten zu erweisen. Dazu aber waere erforderlich, dass die Verteidigung im gleichen Umfang und mit der gleichen Vorbereitungszeit dieselben Unterlagen zur Verfuegung haette, aus denen die Anklagebehoerde den Belastungsstoff entnommen hat. Eine solche Gleichheit der Waffen und Moeglichkeiten waere meiner Auffassung nach Voraussetzung dafuer, dass dem Gericht ein wirklich wahrheitsgetreues und umfassendes Bild gegeben werden kann und den Angeklagten tatsaechlich Gerechtigkeit zuteil wird. Die Verteidigung hat in all! diesen Verfahren wiederholt darauf hingewiesen, dass es an dieser Waffengleichheit im weitesten Umfang fehlt. Die gesamten dokumentarischen Beweisunterlagen sind allein im Besitz der Anklagebehoerde. Sie hat diese nur nach belastenden Gesichtspunkten ueberprueft und ihrer Aufgabe entsprechend, wie ich sie ver-

stehe, nur das Belastende vorgelegt. Die Verteidigung ihrerseits muesste nun aus dem gleichen Material das Entlastende in Vorlage bringen. Aber dieses Material steht uns nicht zur Verfuegung. Das Hohe Gericht hat offenbar diesen Mangel erkannt und uns deshalb zugesagt, dass wir die Dokumente aus den Dokumentenzentralen in Washington erhalten wuerden, die wir zur Fuehrung unserer Verteidigung benoetigten. Bei einem Teil meiner Herrn Kollegen ist das Material eingetroffen, in welchem Umfang, kann ich nicht beurteilen. Ich habe jedoch bisher von den zahlreichen Dokumenten, die ich pflichtgemaess und rechtzeitig anforderte, noch kein Stueck erhalten. Ich muss deshalb mit meiner Beweisvorlage beginnen, ohne die wesentlichste Grundlage des ganzen Verfahrens ueberhaupt zu kennen. Dabei waere es gerade beim Fall meines Mandanten entscheidend auf die von mir angeforderten Dokumente angekommen, da es in seinem Fall haeufig auf Unterstellung von Truppenteilen und auf oertliche und zeitliche Zusammenhaenge ankommt, die sich durch Dokumente absolut klar haetten herausstellen lassen. Die Anklage-Dokumente, die mir zur Verfuegung stehen, reichen in diesem Fall nicht aus. Im Gegenteil, sie sind gerade in den entscheidenden Punkten unter sich widerspruchsvoll.

Dazu kommt im Fall meines Mandanten noch die Schwierigkeit, dass mir die wichtigsten Zeugen nicht zur Verfuegung
standen. Sowohl seine Vorgesetzten, wie seine Untergebenen
sind zum groessten Teil tot oder nicht erreichbar. Ich war deshalb bei der Vorbereitung meines Beweisvortrages angewiesen
ausschliesslich auf die von der Anklage eingefuehrten Dokumente,
die eigenen Angaben meines Mandanten und die Aussagen der wenigen Zeugen, die ich mehr oder minder zufaellig ermitteln
konnte.

Und das gegenueber einem Prozesstoff, der an Umfang schlechterdings nicht zu uebertreffen ist, denn die Anklage-

4878

behoerde hat General von Roques nahezu mit saemtlichen Vorwuerfen belastet, sogar mit dem Angriffskrieg gegen Russland.

Dieser Prozess ist seiner Zielsetzung nach gerichtet gegen das Oberkommando der Wehrmacht, Die Anklage wollte also zur Verantwortung ziehen die fuehrenden militaerischen Persoenlichkeiten des Dritten Reiches. Inwieweit dieser Gesichtspunkt zutrifft auf die anderen Angeklagten, habe ich hier weder zu pruefen noch zu entscheiden. Dass aber mein Mandant, General von Roques, weder seinem Dienstrang, noch seiner Dienststellung und seinem Aufgabenbereich nach zu diesen Persoenlichkeiten zu zaehlen ist, darauf muss ich als entscheidend hinweisen. Nach keinem der eben angegebenen Gesichtspunkte kann General von Roques auch nur im Entferntesten mit der Verantwortung belastet werden, die ihm die Anklage hier auferlegen will. Er schied bereits vor Hitlers . Machtantritt aus dem damaligen Hunderttausendmann-Heer aus. Er hat also den gesamten Aufbau der deutschen Wehrmacht, wie er sich unter Hitler vollzog, nur als Privatperson von aussen her miterlebt. Erst bei Beginn des Krieges wurde er wieder zum Dienst in der Wehrmacht eingezogen und auch dann nur im wesentlichen mit Ausbildungsaufgaben beauftragt. Auch als er im Maerz 1941 zum Befehlshaber eines rueckwaertigen Heeresgebietes ernannt wurde, aenderte sich an diesem seinem Aufgabenbereich nichts, Er hatte lediglich drei Sicherungs-Divisionen aufzustellen und auszubilden. Wo seine Dienststelle zum Einsatz kommen sollte, erfuehr er erst Mitte Mai 1941, als er dem Abschnittsstab Schlesien, der spaeteren Heeresgruppe Sued, unter Fuehrung Generalfeldmarschalls von Runstedt, unterstellt wurde. Als Befehlshaber des rueckwaertigen Heeresgebietes 103, bezw. Sued erlebte er den Beginn des Russlandfeldzuges. Er war weder beteiligt an der Planung dieses Feldzuges, noch an der Loesung

operativer oder taktischer Aufgaben, die mit der Durchfuehrung dieses Feldzuges in Zusammenhang standen. Im Mai erfuhr er erstmals, dass seine Dienststelle zum Einsatz im russischen Raum bestimmt seis Aber auch zu dieser Zeit war ihm nichts darueber bekannt, dass es sich um einen Angriffskrieg gegen Russland handeln wuerde. Ob es ueberhaupt moeglich ist, gegen das sowjetische Russland einen echten Angriffskrieg zu fuehren oder ob nicht jeder Krieg gegen Russland bei dem Menglich bekanntgewordenen und sich immer deutlicher abzeichnenden Expansionsdrang der Russen-Ideologie ein Verteidigungskrieg ist, mag die Geschichte entscheiden. Ich habe hier lediglich festzustellen, dass die Anklagebehoerde auch nicht den Schatten eines Beweises dafuer hat vorlegen koennen, dass sich General von Roques an der Planung eines Angriffskrieges im Wahrsten Sinn des Wortes beteiligt hat. Ich stehe demzufolge auf dem Standpunkt, dass die Anklage hinsichtlich des Anklagepunktes I gegen meinen Mandanten voellig unzureichend ist und ich beantrage daher, die Anklage hinsichtlich dieses Anklagepunktes als unzulaenglich abzuweisen.

Im Verlauf des Russlandfeldzuges war mein Mandant eingesetzt bis Juni 1942 als Befehlshaber im rueckwaertigen Heeresgebiet Sued und von Juli 1942 bis Dezember 1942 als Befehlshaber des Heeresgebiets A im Kaukasus. Aus dieser seiner Taetigkeit hat die Anklage die folgenden Anklagepunkte gegen ihn
vorgetragen:

Zum Anklagepunkt II hat die Anklage meinem Mandanten vorgeworfen, schuldig zu sein an der Misshandlung und Ermordung von Mitgliedern der russischen Wehrmacht. Sie hat weiter behauptet, dass mein Mandant schuldig sei des unzulaessigen Einsatzes von Kriegsgefangenen zu Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit Kriegshandlungen stehen. Demgegenueber werde

ich in der Beweisvorlage nachweisen, dass General v. Roques sich keiner derartigen Straftaten schuldig gemacht hat. Im einzelnen hat die Anklage in der Anklageschrift vorgetragen, dass mein Mandant den Kommissarbefehl an unterstellte Truppen weitergegeben habe und dass in seinem Bereich dieser Befehl zur Ausfuehrung gekommen sei. Demgegenueber wird die Beweisfuchrung fuer General v. Roques ergeben und zwar an Hand der von der Anklage selbst vorgelegten Dokumente, dass General von Roques zur Zeit der Ausgabe des Kommissarhefehls, also kurz vor Beginn des Russlandfeldzuges, ueberhaupt keine Truppen unterstellt waren, an die er den Kommissarbefehl haette weitergeben koennen. Darueberhinaus waren die ihm unterstellten Sicherungs-Divisionen nach ihrem Einsatzraum im rucekwaertigen Gebiet ueberhaupt nicht in der Lage, Gefangene zu machen und damit den Kommissarbefehl in Anwendung zu bringen. Durch die Vernehmung meines Mandanten werde ich weiter klaeren, dass der einzige als erschossen gemeldete Kommissar ein Freischaerler war.

Weiter hat die Anklage in diesem Zusammenhang gegen General von Roques den Vorwurf erhoben, er habe den Kommandobefehl vom 18.10.42 ebenfalls an ihm unterstellte Truppen verteilt. Zu diesem Befehl werde ich den Nachweis fuehren, dass General von Roques diesen Befehl ueberhaupt nicht an die ihm unterstehenden Truppen weiterzugeben brauchte, weil dieser Befehl seinem ausdruecklichen Wortlaut nach nur fuer die Anwendung in Europa und Afrika bestimmt war, wachrend General von Roques zur damaligen Zeit bereits im asiatischen Russland im Einsatz stand. Im uebrigen aber hat die Anklage zu diesem Punkt auch keinerlen Beweis dafuer erbringen koennen, dass dieser Befehl im Befehlsbereich meines Mandanten angewendet worden sei.

4881

weiter hat die Anklage meinem Mandanten zum Vorwurf gemacht, dass durch General von Roques unterstellte Truppen
Kriegsgefangene entgegen den Regeln des Voelkerrechts erschossen worden seien. Auch hier werde ich den Nachweis fuehren, dass es sich um rechtmaessige Erschiessungen handelte
bei ordnungsgemaessem Waffengebracuh und dass der eine Vorfall, bei dem diese Voraussetzungen vielleicht zweifelhaft
erscheinen koennten, meinem Mandanten ueberhaupt nicht zur
Kenntnis kam. Dass aber ein Befehlshaber fuer einen Exzess
von Soldaten nicht verantwortlich ist, wurde von der Anklage
selbst wiederholt zugegeben.

Ich werde weiter zu diesem Punkt nachweisen, dass General von Roques auch keinerlei Befehle erlassen hat, in denen die Erschiessung von Angehoerigen der russischen Wehrmacht befohlen worden ist. Ich werde weiter den Nachweis fuehren, dass die Fallschirmspringer, deren Erschiessung die Anklage meinem Mandanten zur Last gelegt hat, Sabotagetrupps waren, die als Zivilisten im rueckwaertigen Gebiet taetig geworden sind und die deshalb dem harten Kriegsgesetz unterlagen.

Weiterwerdeitch in diesem Zusämmenhanginachweisen, dass imlæbiet meines Mandanten versprengte Angehoerige der roten Armee, soweit sie Uniform trugen, nicht als Freischaerler behandelt wurden, sondern die vollen Rechte der Kriegsgefangenen zugebilligt erhielten.

Was schliesslich den naechsten Anklagevorwurf in diesem Zusammenhang anlangt, dass in den meinem Mandanten unterstehenden Kriegsgefangenenlagern russische Kriegsgefangene erschossen wurden, weil sie politisch untragbar waren oder dass Kriegsgefangene zur Liquidierung an den SD uebergeben worden sind, so wird auch hiezu die Beweisaufnahme den schluessigen Nachwis erbringen, dass die Anklagevorwuerfe insoweit unbegruendet sind.

zur Behandlung der Kriegsgefangenen in den Kriegsgefangenenlagern wird der Nachweis gefuehrt werden, dass an den teilweise unzureichenden Verhaeltnissen in diesen Lagern die
Schuld nicht meinen Mandanten trifft, sondern dass diese Verhaeltnisse zurueckzufuehren waren auf die durch die russische
Wehrmacht bei ihrem Rueckzug voellig zerstoerten Wirtschaftseinrichtungen und Verkehrsverhaeltnisse des Landes, auf den
Stopp-Erlass Hitlers und die natuerlichen unueberwindlich
Schwierigkeiten bedingt durch den russischen Winter. Nach der
positiven Seite aber werde ich beweisen, dass in den Kriegsgefangenenlagern auf Anweisung meines Mandanten alles nur
Menschenmoegliche getan wurde, um das Los der Kriegsgefangenen zumerleichtern und fuer sie in jeder Beziehung zu sorgen.

Der letzte Anklagevorwurf in diesem Zusammenhang, dass Kriegsgefangene im Bereich meines Mandanten zur voelkerrechtswidrigen Arbeiten eingesetzt worden sind, wird ebenfalls widerlegt werden. Ich darf hierbei darauf kerweisen, dass mein Mandant eingesetzt war in einem voellig befriedeten rueckwaertigen Heeresgebiet, in dem zu seiner Zeit auch keine Befostigungsarbeiten durchgefuchrt worden sind und dass der Einsatz von Kriegsgefangenen in Kampfzonen ueberhaupt nicht in Frage kam. Ich werde nachweisen, dass die Kriegsgefangenen im Gebiet meines Mandanten nur eingesetzt worden sind zur Bergung der Ernte, zur Unterstuetzung der Landbevoelkerung, zum Aufbau des Landes, namentlich zur Wiederherstellung der von der russischen Armee bei ihren Rueckzuegen voellig zerstoerten Verkehrswege; zu Arbeiten also, die in jeder Richtung als zulaessig angesehen werden muessen.

Im Anklagepunkt III hat die Anklagebehoerde gegen meinen Mandanten den Vorwurf erhoben, die Bevoelkerung des besetzten russischen Raumes voelkerrechtswidrig behandelt zu haben.

sie wirft ihm vor, teilgenommen zu haben an der Verfolgung von Zivilpersonen aus rässischen, religioesen und politischen Gruenden, die zur Ermordung von zahllosen Zivilisten gefuehrt haette. Es wurde ihm weiter vorgeworfen, dass von Truppen unter seinem Befehl unzulaeswige Repressalmassnahmen durchgefuchrt worden seien. Ausserdem wurde er beschuldigt, die Bevoelkerung zu unzulaessigen Zwangsarbeiten eingesetzt und dass Land systematisch ausgepluendert zu haben. Schliesslich liegt ihm zur Last, Angehoerige der Zivilbevoelkerung zu Unrecht als Partisanen behandelt zu haben, was ebenfalls zum Tode von Tausenden von Zivilisten gefuehrt haette. Alle diese Anklagepunkte werden sich jedoch im Laufe des Beweisvortrages fuer meinen Mandanten widerlegen lassen.

Der Hauptvorwurf in diesem Zusammenhang ist der Schuldvorwurf der Anklage, dass mein Mandant verantwortlich sei fuer
die durch die Einsatzgruppen des SD durchgefuehrten Massenexekutionen der juedischen Bevoelkerung. Dass diese Einheiten
der Wehrmacht unterstanden haetten oder Teile der Wehrmacht
gewesen seien, wird die Anklage wohl auf Grund des von ihr
selbst eingefuehrten Materials ernsthaft nicht mehr behaupten
wollen. Sie behauptet jedoch, dass die Wehrmachtsbefehlshaber
und auch mein Mandant fuer diese Massenerschiessungen verantwortlich seien auf Grund ihrer Rechte als Inhaber der vollziehenden Gewalt.

Weber den Begriff der vollziehenden Gewalt ist vor Ihnen, meine Herren Richter, schon sehr viel gesprochen worden. Bei der Wichtigkeit, die dieser Behauptung der Anklage fuer den Fall gerade meines Mandanten zukommt, muss ich jedoch hie zu nochmal einiges sagen. Es ist einwandfrei festzustellen, dass es vollziehende Gewalt im eigentlichen Sinn im russischen Raum ueberhaupt nicht gegeben hat. Das, was den Wehrmachtsbefehls-

habern von dem summum imperium der vollziehenden Gewalt uebertragen worden war, waren kuemmerliche Fragmente, die mit vollziehender Gewalt im Sinn der eigentlichen Bedeutung die es Wortes nicht mehr das Geringste zu tun haben. Was die Anklagebehoerde unter vollziehender Gewalt verstanden wissen will, ist klar. Sie stellt darauf ab, dass dem Inhaber der vollziehenden Gewalt alle Rechte ausnahmslos gegenueber allen militærischen und zivilen Dienststellen in seinem Gebaet zustanden. Dass aber die vollziehende Gewalt im Operationsgebiet des Heeres nichts mehr zu tun hatte mit vollziehender Gewalt in diesem Sinn, wurde bereits wiederholt dargelegt. Der Inhaber der vollziehenden Gewalt koennte nur dann die Verantwortung tragen, die der Begriff in sich enthaelt, wenn ihm auch alle Rechte uebertragen gewesen waeren, die dieser Begriff in sich schliesst. Diese Rechte hatte aber ein deutscher Wehrmachtsbefehlshaber 1941 in Russland nicht. Es war seiner Verantwortung und seinem Befehlsbereich entzogen die gesamte Wirtschaft, nahezu die gesamte Verwaltung und, werauf hier besonders Wert zu legen ist, die gesamte Polizei. Die Anklage hat selbst eine Fuelle von Dokumenten vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass dem Reichsfuehrer SS im Operationsgebiet mit ausdruecklichem Befehl Hitlers Sonderaufgaben uebertragen worden waren, die er in eigener Verantwortung und eigener Zustaondigkeit durchzufuchren hatte. Dabei ist zu beruecksichticen, dass es sich bei diesen Dokumenten um Befehle des OKH's handelt und dass das OKH, im begreiflichen Bestreben, seine tatsacchliche Machtlosigkeit den

unterstellten Dienststellen nicht allzu deutlich werden zu lassen, sich krampfhaft bemueht hat, Reste der einstigen Macht fuer sich zu behalten. Das, was dem Oberbefehlshaber des Heeres noch an Rechten auf diesem Gebiet verblieb, war derart gering, dass es tatsaechlich besser gewesen waere, auf diese Fiktion der sogenannten vollziehenden Gewalt zu verzichten. Das haette jedenfalls der tatsaechlichen Rechtslage und darueber hinaus noch mehr der tatsaechlichen Machtlage weiter besser entsprochen, als das Klammern an den laengst nicht mehr bestehenden Begriff der vollziehenden Gewalt.

Verantwortung kann nur der Tragen, der befehlen kann. Wo die Befehlsbefugnis eines militaerischen Fuehrers aufhoert oder besser gesagt, ausdrucklich ausgeschlossen ist, dort endet auch die Sphaere seiner Verantwortung. Fuer all'das, was die Einsatzgruppen deshalb im Bereich des Heeres im Osten taten, kann die Wehrmachtsbefehlshaber aus der Tatsache, dass sie angeblich Traeger der vollziehenden Gewalt waren, keine Verantwortung treffen.

Wenn das Urteil des Militaergerichtshofs im Falle der Suedostgenerale festgestellt hat, dass die Inhaber der vollziehenden Gewalt verantwortlich fuer die Ereignisse in ihrem Gebiet waren, so entspricht dieses Urteil in keiner Weise der tatsaechlichen Sach- und Rechtslage, wie sie in der deutschen Wehrmacht Adolf Hitlers bestand. Der Gerichtshof im Fall VII hat bedauerlicherweise die noch vorhandene Huelle einstiger Macht verwechselt mit dem verlorengegangenen Inhalt. Ich darf hoffen, dass das Urteil dieses Gerichtshofes diesen Irrtum berichtigen wird.

Fuer den Bereich meines Mandanten wird die Beweisaufnahme darueber hinaus den Beweis erbringen, dass die Behauptung der Anklage unrichtig ist, dass die Einsatzgruppe C hauptsaechlüch in seinem Gebiet taetig war. Die Anklage versucht hier, meinen Mandanten hinzustellen, als den Mann, der im Bereich der gesamten Heeresgruppe Sued die Verantwortung zu tragen hatte. Es ist das bittere Schicksal meines Mandanten, hier als einziger Befehlshaber eines rueckwaertigen Heeresgebietes auf der Anklagebank zu sitzen, waehrend die ebenfalls lebenden Befehlshaber der rueckwaertigen Heeresgebiete Nord von der Anklage nicht unter Anklage gestellt worden sind. Wenn mein Mandant unter diesen Umstaenden das bittere Gefuehl hat, dass er hier nur als Stellvertreter eines anderen sitzt, der von der Anklage urspruenglich angeklagt werden sollte, so ist dies menschlich durchaus verstaendlich.

Die Anklage hat sich im uebrigen insoweit den Beweisvortrag gegen meinen Mandanten sehr leicht gemacht. Ohne zwischen ihm und den einzelnen Vorfaellen auch nur zeitlich und certlich dine Verbindung herzustellen, hat sich damit begnuegt, ihn summarisch mit saemtlichen Taten der Einsatzgruppe C zu belasten. Das Hohe Gericht hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass bei jedem Dokument, das gegen einen Angeklagten verwendet werden soll, von der Anklagebehoerde der Zusammenhang mit dem angeblich betroffenen Angeklagten hergestellt werden muss. Ich musste waehrend des Beweisvortrages der Anklage darauf aufmerksam machen, dass Dokumente gegen meinen Mandanten angeboten wurden, aus denen ueberhaupt kein Zusammenhangamit ihm zu ersehen war. Trotzdem hat die Anklagebehoerde bei Vorlage solcher Dokumente erklaert, dass diese den Angeklagten General von Roques belasten wuerden. Den fehlenden Zusammenhang hat die Anklagebehoerde waehrend ihres Beweisvortrags lediglich herzustellen versucht durch eigene Kommentare, die aber nach der Entscheidung des Hohen Gerichts keinerlei Beweiswert haben. Es ist mir bei der Fuelle des Stoffes voellig unmoeglich, saemtliche Vorfaelle dieser Art

zu klaeron. Es ist auch nicht meine Aufgabe, der Anklagebehoerde insoweit die Arbeit abzunehmen und den negativen Zusammenhang zwischen den Ereignissen und meinem Mandanten zu beweisen. Ich werde mich daher im Beweisvortrag damit damit begnuegen muessen, die schwerwiegendsten Vorwuerfe der Anklage insoweit zu widerlegen, trotzdem auch hier meiner Ueberzeugung nach keinerlei Beweis fuer einen Zusammenhang zwischen den behaupteten Erschiessungen und meinem Mandanten nachgewiesen ist. So werde ich namentlich den Nachweis fuehren, dass die Massenerschiessung in Kiew Ende September 1941 entgegen der Behauptung der Anklage weder im Gebiet meines Mandanten stattgefunden hat, noch von Truppen unter seiner Befehlsfuehrung durchgefuchrt worden ist. Es laesst sich nach den von der Anklage vorgelegten Dokumenten nicht bestreiten, dass aus den vorgelegten Einsatzgruppen-Meldungen in einzelnen Faellen eine Zusammenarbeit einzelner Angehoeriger der Wehrmacht mit den Einsatzgruppen auch auf diesem Gebiet vorgelegen zu haben scheint. Ob insoweit die Einsatzgruppen-Meldungen der Wahrheit entsprechen oder ob sie Schoenfaerberei darstellen, um die Tactigkeit der Einsatzgruppen durch die Verbindung mit der Wehrmacht zu legalisieren, laesst sich nicht entscheiden. Jedenfalls aber bleibt mit Entschiedenheit festzustellen, dass es sich um Einzelfaelle gehandelt hat, die groesstenteils beruhen auf der Persoenlichkeit einzelner Wehrmachtsbefehlshaber, wie des bereits hier im Prozess wiederholt erwaehnten Generalfeldmarschall von Reichenau. Im ganzen gesehen aber hat die Wehrmacht ihren Ehrenschild rein erhalten. Auch mein Mandant ist in dieser Beziehung frei von jeder Schuld.

Zur Behandlung der Zivilbevoelkerung im allgemeinen ist fuer das Gebiet meines Mandanten festzustellen, dass er eingesetzt war in der Ukraine. Die Bevoelkerung der Ukraine war aber grundsaetzlich deutschfreundlich eingestellt. Sie be-

gruesste die einmarschierende deutsche Wehrmacht als Befreier vom Druck des Bolschewismus und arbeitete willig und freudig mit den Bosatzungstruppen zusammen. Dass os aber auch in diesem Gobiet zu gelegentlichen Sabotageakten und zu Partisanenkaempfon kam, war nicht die Schuld der deutschen Wehrmacht und nicht die Folge der angeblichen Terrorisierung der Zivilbevoelkerung, sondern es ist ausschliesslich zurueckzufuehren gewesen auf den verbissenen Hass der auch in die sem Gebiet vorhandenen fanatischen Kommunisten und auf die schon bei Beginn des Krieges und spacter systematisch betriebene bolschewistische Hetze durch Rundfunk, Flugblatt und Agententactigkeit. Dass sich die deutsche Wohrmacht gegen diese Art des Kampfes zur Wehr setzte, war nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht gegenueber den eigenen Soldaton und den friedlichen Landeseinwohnern. Nur wer die Verhaeltnisse des russischen Partisanenkampfes und die Grausamkeit des oestlichen Menschen auf diesem Gebiet kennt, vormag zu ermessen, welche Befehle notwendig waren, um diesen Kampf fuehren zu koennen. Nur aus den Verhaeltnissen des Ostens laesst sich die Sprache der damals erlassenen Bebofohlo und auch die Haerte der durchgefuchrten Massnahmen verstehen. Diese Verhaeltnisse aber rechtfertigen das, was mein Mandant fuor soin Gebiet befohlen hat. Sie rechtfertigen auch die Massnahmen, die seine Truppen in seinem Gebiet durchgefuehrt haben.

Im einzelnen werde ich hiezu den Nachweis erbringen, dass mein Mandant den Barbarossakriegsgerichtsbarkeitsbefehl aus densekben Gruenden nicht weitergab, wie den Kommissarerlass.

Ich werde weiter nachweisen, dass mein Mandant auch auf dem Gebiet des Partisanenkampfes nur Befehle erlassen hat, die mit dem Voelkerrecht und der Notwendigkeit des Krieges in Einklang standen. Dass Freischaerler und Saboteure keinen Anspruch darauf

hatten, als Kriegsgefangene behandelt zu werden, dass sie vielmehr nach allgemein gueltigem Kriegsrecht summarisch behandelt werden duerfen, hat das Urteil im Fall VII einwandfrei festgestellt. Aus der Tatsache, dass Saboteure und Freischaerler ohne foermliches Gerichtsverfahren erschossen worden sind, kann meinem Mandanten daher kein Vorwurf gemacht werden. Ich werde nachweisen, dass er das tat, was er tun musste, naemlich dafuer zu sorgen, dass nur wirklich ueberfuehrte Ereischaerler dem Kriegsrecht entsprechend behandelt wurden und dass jede Willkuer auf diesem Gebit ausgeschlossen war.

Zum Anklagepunkt: Pluenderung der Zivilbevoelkerung, hat die Anklage gegen meinen Mandanten keinerlei Beweismaterial vorgelegt. Ebenso hat sie keinerlei Beweismaterial vorgelegt, darueber, dass aus dem Gebiet meines Mandanten Landeseinwohner zur Zwangsarbeit deportiert worden seien. Im uebrigen wird die Beweisaufnahme insoweit ergeben, dass fuer derartige Massnahmen von vornherein nicht die militaerischen Befehlshaber zustaendig waren, sondern dass damit eigene Organisationen, die nach eigenen Weisungen selbstaendig handelten, eingesetzt worden sind.

Schliesslich hat die Anklage meinen Mandanten im Anklagepunkt IV beschuldigt, teilgenommen zu haben an einer gemeinsamen Verschwoerung gegen den Frieden, gegen die Gesetze der Menschlichkeit und die Gesetze des Krieges. Ich glaube, ich brauche
zu diesem Anklagepunkt hier keine grossen Ausfuehrungen zu machen. Keinerlei Beweismaterial ist von der Anklage ueberhaupt
vorgelegt worden, dass ein solcher Plan und eine solche Verschwoerung jemals bestanden haette. Worauf die Anklage aber
die Behauptung gruenden will, dass General von Roques an einer
solchen Verschwoerung und Planung beteiligt gewesen sein soll, ist
bei der Dienststellung meines Mandanten und der Art seines Einsatzes unverstaendlich. Dieser Anklagepunkt ist ueberhaupt nicht

zu beweisen versucht worden. Ich stelle deshalb hie zu den Antrag, auch diesen Anklagepunkt gegen meinen Mandanten von vornherein als unzureichend zu bezeichnen.

Ich habe Ihnen damit, meine Herren Richter, in grossen Zuegen dargelegt, wie ich die Verteiligung meines Mandanten zu fuehren gedenke. Abschliessend moechte ich nur noch Folgendes sagen: Sie sollen entscheiden, meine Herren Richter, weber die strafrechtliche Schuld der hier Angeklagten. Strafrechtliche Schuld aber setzt den Nachweis persoenlicher Verantwortung an bestimmten Einzeltaten voraus. Bei jeder Tat, fuer die ein Angeklagter verurteilt werden soll, muss ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus eine persoenliche strafrechtliche Schuld erwiesen werden. Die Anklagebehoerde hat versucht, den ihr obliegenden Schuldnachweis der persoenlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Angeklagten zu ersetzen durch eine Fuelle von Behauptungen und die Vorlage einer nahezu unuebersehbaren Masse von Dokumenten, die trotzdem nur entstellende Bruchstuecke eines Gesamtbildes geblieben sind. Sie aber, meine Herren Richter, werden, davon bin ich ueberzeugt, zu unterscheiden wissen zwischen Behauptung und Beweis. Nur wenn Sie das Gesamtbild beruecksichtigen und in diesem Gesamtbild die Verantwortlichkeit des einzelnen Angeklagten und sein Tun wuerdigen, werden Sie zu einem richtigen Ergebnis und zu einem Urteil kommen, das Gewicht haben wird auf der Waage des historischen Rechts.

VORSITZENDER: Mr. Rapp, Sie wollten eine Erklaerung abgeben, nicht wahr?

MR. RAPP: Jawohl, Hohes Gericht, wenn es in diesem Augenblick genehm ist ?

VORSITZENDER: Sie koennen Ihre Erklaerung abgeben.

MR. RAPP: Am 22. Maerz 1948 hat der Verteidiger fuer den Angeklagten Woehler, Dr. Rauschenbach, den Antrag an das Gericht eingereicht, als Verteidigungszeugen den frueheren Feldmarschall Erich von Manstein rufen zu duerfen.

Manstein befindet sich augenblicklich in England als Kriegsgefangener. Die Anklagebehoerde hat diesem Antrag des Verteidigers stattgegeben. Ein zweiter Antrag fuer den ehemaligen

Feldmarschall von Manstein wurde am 19. April durch Dr. Gollnick abgegeben, der den Angeklagten von Salmuth vertritt, und das Gericht hat auch diesen Antrag am 20. April 1948 genehmigt, da die Anklagevertretung gegen diesen Antrag keinen Einwand erhoben hat.

Am 23. Mai hat der Verteidiger fuer den Angeklagten von Roques, Dr. Tipp, den frueheren Generalfeldmarschall von Rundstedt als Verteidigungszeugen angefordert. Die Anklagebehoerde erhebt dagegen keinen Einspruch. Rundstedt befindet sich augenblicklich in England als britischer Kriegsgefangener. Urspruenglich wurde Rundstedt von den amerikanischen Streitkraeften gefangengenommen, im Jahre 1946 wurde dann Rundstedt auf Verlangen an die britischen Behoerden ausgeliefert. Das Gericht hat ueber den Antrag von Dr. Tipp noch keine Entscheidung getroffen.

Herr Dr. Rauschenbach hat die Anklagevertretung inoffiziell informiert, dass Manstein bereit und in der Lage ist, nach Nuernberg zu kommen und fuer Woehler auszusagen, und wir glauben, dass Dr. Tipp von Rundstedt eine aehnliche Nachricht hat.

Das Verteidigungsinformationszentrum der Dienststelle des Generalsekretaers informiert uns, dass die letzte Nachricht, die sie von den britischen Behoerden in Bezug auf Manstein hat, dahin geht, dass Manstein gesundheitlich nicht in der Lage ist mach Nuernberg zu kommen. Die weitere Ueberpruefung zeigt jedoch, dass diese Nachricht ueberholt ist durch Mansteins Schreiben an

28.Mai-A-BT-8-Beck.
Militaergerichtshof Nr. V, Fall XII.

Dr. Rauschenbach, wie bereits erklaert wurde. In Augenblick wissen wir nicht, wie der Gesundheitszustand von Rundstodt ist.

Die Anklagevertretung ist der Heinung, dass das Gericht von all diesen Dingen erst dann ein klares Bild bekommen wird, wenn es moeglich ist, diesen Zeugen im Gericht vorzufuehren und sollten die vorher erwachnten Zeugen nicht rechtzeitig hier ankommen, um noch vor Abschluss der Beweisvorlage von Roques und Woehler aussagen zu koonnen, dann wird die Anklagebehoerde keinen Einwand erheben, wenn dies spacter wachrend der Beweisfuehrung der Verteidigung geschicht. Aus diesen Grunde bittet Die Anklagevertretung das Gericht, seinen ganzen Einfluss und guten Willen beim Generalsekretaer einzusetzen, dass dieser alle noetigen Schritte unternehme, um die zwei Zeugen zu beschaffen.

Danke schr.

DR. RAUSCHENRACH: ( fuer den Angekl. Woehler )

Herr Praesident, ich schliesse mich den Ausfuchrungen des
Herrn Anklaegers an und darf darauf Bezug nehmen, dass ich vor einigen
Tagen selbst einen Antrag eingereicht habe, dass das Hohe Gericht
noch einmal versuchen noechte, Feldmarschall von Manstein als Zeugen hierher zu bekommen. Ich bin natuerlich sehr daran interessiert, dass der
Versuch gemacht wird ihm hierher zu bringen, wachrend mein Fall daran
ist. Da die britischen Behoerden durch die Korrespondenz schon bestens
orientiert sind, duerfte es moeglich sein, Feldmarschall von Manstein
sehr schnell hierher zu bekommen, wenn ueberhaupt eine Bereitschaft
der britischen Behoerden besteht. Das waere das, was ich dazu zu sagen
habe.

VORS.: Das Gericht ist unter diesen Umstaenden auch der Meinung, nachden sowohl die Ankl. Beh. und die Verteidigung sich darueber einig sind, dass die Aussagen dieser Zeugen fuer das hier zur Debatte stehende sehr wesentlich sind, dass diese hierher gebracht werden sollten, wenn nooglich. Das Gericht wird deshalb den Herrn Generalsekretaer anweisen, alle Anstrenungen zu machen, um beide Zeugen hierher zu bringen. besonders in Hinblick auf den Vorschlag der Anklagebehoerde, dass sie vernommen werden koennen, wenn inner sie zur Verfuegung stehen. Wir sehen ein,

28.Mai-A-BT-9-Beck.
Militaergerichtshof Nr. V. Fall XII.

dass dies zwar fuer jeden Angekl. vorteilhaft sein wuerde, aber dass es nicht moeglich ist. Das Gericht wird durch eine entsprechende Verfuegung seine ganze Autoritaet einsetzen, um die Vorfuehrung dieser beiden Zeugen sicherzustellen, umd zwar am besten schriftlich, damit der Herr Generalsekretaer eine Niederschrift davon hat.

MR. RAPP: Danke schr. Herr Vors.

VORS.: Da sowohl die Ankl.-Behoerde, wie auch eine Anzahl der Verteidiger daran interessiert sind und vielleicht einige Erfahrung in der Beibringung von Zeugen haben, schlaegt das Gericht Ihnen vor, eine ganz unzweideutige Verfuegung abzufassen, aber so, dass wir sie noch unterschreiben koennen; wir werden sie dann sofort den Herrn Generalsekrete uebergeben.

MR. RAPP: Jawohl, Herr Vors.

VORS.: Soweit wir wissen, liegt fuer heute nichts weiteres vor, obwohl niemand daran schuld ist. Ich glaube, das ist das zweitemal, dass wir uns vertagen nuessen, seitden dieser Prozess begonnen hat.Wir werden uns deshalb bis Dienstag Vorm., den 1.Juni 1948, 9.30 Uhr vertagen nuessen.

( Worauf sich der Gerichtshof vertagt bis 1. Juni 1948, vorm. 9.30 Uhr.)